

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Lieferbedingungen haben folgende Begriffe die nachstehende Bedeutung:

Kunde: Der Geschäftspartner, an den die Auftragsbestätigung des Lieferanten gerichtet ist.

Lieferbedingungen: Diese Allgemeinen Lieferbedingungen.

Lieferant: Oppboga Bruk AB.

Produkt: Alle Produkte, zu deren Lieferung an den Kunden sich der Lieferant durch seine Auftragsbestätigung verpflichtet hat.

2. Geltungsbereich und Zustandekommen von Verträgen

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind integrierter Bestandteil sämtlicher Angebote, Auftragsbestätigungen und Lieferungen des Lieferanten sowie des Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Kunden bezüglich des Produkts.

Bestimmungen, die von diesen Lieferbedingungen abweichen, sollen nur dann für den Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten gelten, wenn sie aus der Auftragsbestätigung des Lieferanten hervorgehen oder vom Lieferanten schriftlich genehmigt wurden. Mündliche Erklärungen oder Angaben von Mitarbeitern des Lieferanten sollen nicht Bestandteil von Verträgen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden sein und sollen auch nicht wie Erklärungen oder Angaben seitens des Lieferanten behandelt werden.

Im Falle einer Abweichung zwischen dem englischen Wortlaut Diese Allgemeinen Lieferbedingungen und demjenigen in einer anderen Sprache soll der Wortlaut in englischer Sprache maßgebend sein. Ausfertigungen der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen in englischer Sprache sind auf Anforderung erhältlich.

Angebote, die vom Lieferanten abgegeben werden, sind nicht rechtlich bindend für den Lieferanten. Verbindliche Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden kommen erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

3. Lieferung und Lieferzeit

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, wird das Produkt „ab Werk“ (Incoterms 2000), d. h. ab Produktionsanlage des Lieferanten in Oppboga, geliefert.

Wenn die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen kann, ist der Lieferant berechtigt, die vereinbarte Lieferzeit ohne Vertragsstrafe um die erforderliche Zeit zu verlängern. Bei einer Verlängerung der Lieferzeit um mehr als 2 Wochen hat der Kunde das Recht, die Bestellung innerhalb von 3 Tagen, nachdem er vom neuen Liefertermin Kenntnis erhalten hat, rückgängig zu machen. Annulliert der Kunde die Bestellung nicht innerhalb der vorstehend genannten Frist, so gilt der vom Lieferanten angegebene Zeitpunkt der Lieferung als neue Lieferzeit. Annulliert der Kunde die Bestellung, ist ihm der bereits bezahlte Kaufpreis zu erstatten.

Unterschreitet die endgültig gelieferte Quantität die bestellte Quantität des Produkts (unvollständige Lieferung), ist der Kunde berechtigt, eine ergänzende Lieferung innerhalb einer von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Frist oder eine Gutschrift für die in Rechnung gestellte, aber nicht gelieferte Quantität zu verlangen.

Bei unvollständiger oder verspäteter Lieferung hat der Kunde keinen Anspruch auf andere Kompensationen oder Entschädigungen als die vorstehend genannten Leistungen.

4. Haftung für Fehler etc.

Der Kunde hat das Produkt sofort nach Empfang sorgfältig zu prüfen. Sollte das Produkt fehlerhaft sein, verpflichtet sich der Lieferant, nach seiner Wahl entweder (i) das Produkt gegen Erstattung des gezahlten Kaufpreises zurückzunehmen, (ii) den Fehler zu beheben, (iii) eine Ersatzlieferung zu leisten oder (iv) einen Preisnachlass zu gewähren. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung für Kosten oder Verluste und kann keine anderen als die vorstehend im Zusammenhang mit fehlerhaften Produkten genannten Rechte geltend machen.

5. Reklamation

Der Lieferant haftet nur für Fehler oder Mängel, die der Kunde innerhalb von 7 Tagen, nachdem der Fehler festgestellt wurde oder hätte festgestellt werden müssen, schriftlich gerügt hat. Der Lieferant haftet unter keinen Umständen für Fehler oder Mängel, die vom Kunden später als 3 Monate nach dem Tag der Lieferung gerügt werden.

6. Zahlung etc.

Preise und Entschädigungen, auf die sich die Vertragspartner geeinigt haben, verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehr

wertsteuer und zuzüglich anderer Abgaben, welche also dem Kaufpreis hinzuzurechnen sind.

Der Lieferant hat immer Anspruch auf einen Preisaufschlag für Kostensteigerungen aufgrund von Steuern und öffentlichen Abgaben, die nach dem Tag der Auftragsbestätigung entstanden sind.

Die Zahlung ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zu leisten. Der Lieferant hat das Recht auf Rechnungsstellung bei Lieferung.

Bei Zahlungsverzug werden vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen p. a. berechnet, die den Basiszinssatz nach dem schwedischen Zinsgesetz um 8 % übersteigen. Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden alle Kosten, einschließlich der Kosten für juristischen Beistand, die aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens des Kunden erwachsen, in Rechnung zu stellen.

7. Sicherheit und Vertragsaufhebung

Sollte der Lieferant Grund zur Annahme haben, dass der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommen wird, soll der Kunde auf Verlangen des Lieferanten eine annehmbare Sicherheit für seine Verpflichtungen stellen und der Lieferant hat das Recht, die Lieferung(en) bis zur vollständigen Bezahlung seitens des Kunden einzubehalten. Sollte der Kunde es unterlassen, innerhalb von 10 Tagen ab Aufforderung eine annehmbare Sicherheit zu stellen, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Vertragsbruch seitens des Kunden

Sollte der Kunde gegen eine seiner Verpflichtungen verstoßen, hat der Lieferant Anspruch auf Schadenersatz für alle Schäden, Kosten und Verluste, die dem Lieferanten aus Anlass des Vertragsbruches erwachsen.

9. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Lieferanten für alle Verluste, Kosten und Schäden ist pro Lieferung auf einen Höchstbetrag begrenzt, der dem Auftragswert der Lieferung ausschließlich Mehrwertsteuer entspricht. Ungeachtet dessen soll die Gesamthaftung des Lieferanten für alle Lieferungen im Laufe eines Jahres niemals 20 sozialversicherungsrechtliche Grundbeträge nach dem schwedischen Gesetz über nationale Versicherung *Lagen om allmän försäkring* (1962:381) überschreiten. Der Lieferant haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder Produktschäden.

10. Haftungsausschluss

Der Lieferant ist für die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung von Vertragsstrafe befreit, wenn die Nichterfüllung auf einem der im Folgenden genannten Umstände (Unabwendbares Ereignis) beruht und der Umstand die Erfüllung der Verpflichtung verhindert oder wesentlich erschwert oder hinauszögert.

Unabwendbare Ereignisse sind z. B. Handlungen oder Unterlassungen seitens einer Behörde, neue oder geänderte Gesetze, Streiks, Aussperrungen, Brand, Überschwemmungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Nichtbelieferung seitens eines Unterprioritäten, Verlust oder Zerstörung von Vermögen von wesentlicher Bedeutung, Unfälle oder Umstände, die der Lieferant nicht zu vertreten hat und die auch bei äußerst möglicher Sorgfalt unabwendbar sind.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung bezüglich der Befreiung von Vertragsstrafe ist der Lieferant berechtigt, unter den genannten Umständen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Erfüllung einer Verpflichtung um mehr als 2 Monate verzögert worden ist.

11. Übertragung des Vertrages

Der Lieferant ist berechtigt, seine vertraglichen Rechte und/oder Pflichten ganz oder teilweise zu übertragen oder zu verpfänden. Der Kunde ist berechtigt, seine vertraglichen Rechte und/oder Pflichten nach schriftlicher Zustimmung des Lieferanten ganz oder teilweise zu übertragen oder zu verpfänden.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich schwedischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des schwedischen Gesetz über Internationalen Kauf und schwedischen Kollisionsregeln.

Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sollen durch Schiedsspruch nach den Regeln des Schiedsinstituts der Stockholmer Handelskammer endgültig entschieden werden. Das Schiedsverfahren soll in Stockholm stattfinden. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung soll der Lieferant jedoch

berechtigt sein, Forderungen über einen Mahnbescheid einzutreiben oder vor einem ordentlichen Gericht anhängig zu machen.